Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 53 (1963)

Artikel: Widerruf einer Ehrverletzung

Autor: Elsener, Ferdinand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Widerruf einer Ehrverletzung

Von *Ferdinand Elsener*, Tübingen

Im Mai 1803, also in den Übergangsmonaten von der Helvetik zur Mediation[1], kam es im Städtchen Rapperswil zu einem banalen Ehrverletzungshandel, der wirklich des Aufhebens nicht wert wäre, hätte es damit nicht eine besondere rechtshistorische Bewandtnis[2].

Die beiden Mägde des (katholischen) Pfarrers und Kustos (Hilfsgeistlichen)[3] trieben die Kühe ihrer geistlichen Herren auf die Gemeindeweide (*Küöhweid*) und weigerten sich dort – offenbar instruiert durch die beiden Geistlichen – dem Kuhhirten das Weidegeld (*Küöhgeld*) zu bezahlen. Der Hirte forderte die beiden Mägde daher auf, die Tiere wieder ab der Weide zu treiben, was die beiden «Mäuler» mit der Bemerkung quittierten: «Die Municipalität (Gemeinderat) wolle das Küöhgeld in ihren Sack schieben, – es seien halt hungerige Herren.»

Die Munizipalität klagte vor dem Distriktsgericht, mit dem Begehren, die beiden Mägde «exemplarisch» abzustrafen. Das Sitzungsprotokoll der Munizipalität vom 12. Mai 1803 vermerkt: «Bürger Praesident macht die Anzeige, dass die Municipalität ... von dem hießigen Districtgericht wegen dem Vergehen der zwei Dienstmägde die gehörige Satisfaction erhalten habe, indem dieselben zuvorderst eine öffentliche Abbitt bei offner Tür den Municipalitätsgliedern, welche vor Gericht die Anklage geführt, hernach dem Bürger Praesident und Bürger Municipal Breny in ihren Haüsern haben leisten müssen, und lestlichen seien die gleiche Abbitte und Widerruf der ausgestoßnen Beschimpfung gegen die Municipalitaet den gleichen Abend auf der Küöhweid geschehen, wohin dieselben durch den Gerichtsweibel seien begleitet worden.» Verknurrt wurden also die beiden Mägde wohl nach dem Grundsatz: Den Sack schlägt man, den Esel meint man.

Der öffentliche Widerruf einer Ehrverletzung ist an sich keine Besonderheit. Schon Eduard Osenbrüggen[4] berichtet, die «Entschlagnus» habe bei

[1] Die Gerichtsverfassung der Helvetik blieb in den ersten Monaten der Mediation offensichtlich noch bestehen. Vgl. zu diesen Übergangsmonaten: Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts I, 56ff. – Nach Alfred Bärlocher, Gerichtsorganisation und Zivilprozess im Kanton Säntis, 1798–1803 (Zürcher iur. Diss. 1940) 32, blieben (im Frühjahr 1803) die meisten helvetischen Distriktsgerichte im neuen Kanton St. Gallen noch unverändert in Tätigkeit bis Ende Juni oder Ende Juli. Erst am 1. August wurden alle Bezirks- und Gemeindebehörden helvetischen Ursprungs aufgelöst.

[2] Stadtarchiv Rapperswil: «Protocoll der vereinten municipalitaet und Gemeindskammer der Statt-Gemeind Rapperschweil», 1802/1803, Signatur Band G 3; Sitzungen vom 6. Mai und 12. Mai 1803.

[3] Das Protokoll nennt «Pfarrer Büeller». Nach Alfons Curti, Die Pfarrkirche Rapperswil (Uznach 1957) 117, muss es sich um den Rapperswiler Spitalpriester und Pfarrer von Bollingen (bei Rapperswil), Josef Anton Büeler, handeln.

[4] Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter (Schaffhausen 1860) 263.

offener oder verschlossener Tür (der Gerichtsstube) zu erfolgen, wobei der Widerruf *bei offener Tür* – symbolisch: vor aller Öffentlichkeit – als schwerwiegender betrachtet wurde. Die «Entschlagnus» bei offener Tür entsprach offenbar dem frühern Widerruf «hinter dem Ring an offenen Rechten», d.h. vor versammelter Gerichtsgemeinde. Die Sühneleistung *am Tatort* ist in den Rechtsquellen ebenfalls überliefert[5].

In diesem Urteil leben also alte Rechtsbräuche und -formen weiter, die uns die Quellen früherer Jahrhunderte immer wieder bezeugen. Auffällig ist in unserm Falle lediglich der Zeitpunkt des Urteils: der Übergang von der Helvetik zur Mediation. Die Epoche des Vernunftrechts und der Aufklärung sowie der kalte Rationalismus der Helvetik hatten nicht ausgereicht, das mittelalterliche Brauchtum und die Formstrenge des mittelalterlichen Rechts zum Absterben zu bringen[6]. Auch hier – in diesem Bagatellfall – zeigt sich erneut der konservative Charakter des Rechts und seiner Form. Man hielt noch 1803 in Rapperswil in treuer Anhänglichkeit an den traditionellen Formen fest, und fast will uns scheinen, die Richter des (noch) helvetischen Distriktgerichtes und die Ankläger – die beiden Bourgeois «Bürger Agent» Fuchs[7] und Munizipal Fornaro – hätten in abergläubischer Scheu die üble Nachrede der beiden Dienstmägde erst dann als getilgt angesehen, als der Widerruf nicht nur im Gerichtssaal «bei offener Tür», sondern auch am Tatort erfolgt war.

Der kleine Straffall erhält nun aber noch eine besondere Note durch den Bericht des Geschichtsschreibers der Stadt Rapperswil, Xaver Rickenmann,

[5] So z.B. des Grafen Johans Freiheitsbrief für Saarbrücken, 1321: «Wer den andern schulde morder, diep, felscher, meyneyder oder das solchen reden glichen mocht, das yemants ere rurte, geschee das vor gerichte, uf eyme markete, uf jaremessen, oder da vil lude weren, wirt das geclagt ..., wer soliche rede dut uf yeman, der ... sol die worte widder reden, *wo er sy gerett hat*, und auch in uffener kerchen, das die wort nit ware sien, ...» (Jacob Grimm, Weistümer II, 5).

[6] Zu Aufklärung und Vernunftrecht: Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl. (Göttingen 1951) 202ff. – Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung (Göttingen 1952) 133ff.

[7] Herr alt Sekundarlehrer Eugen Halter (Rapperswil), der sich in der helvetischen Zeit der Rapperswiler Stadtgeschichte am besten auskennt, konnte die nähern Personalien von Fuchs und Fornaro nicht feststellen. Die Eidlisten von 1798 nennen eine Reihe von Angehörigen der Familie Fuchs, die für dieses Amt in Frage kämen; das massgebliche Ratsprotokoll vom Spätherbst 1802 erwähnt den Agenten nicht. Offensichtlich handelt es sich beim «Bürger Agenten» nicht um den bekannten Maler und Stadtschreiber Felix Christoph Cajetan Fuchs, den spätern Präsidenten des Kriminalgerichts des Kantons St. Gallen und Appellationsrat (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz III, 353), der als Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Linth wirkte und zeitweise als Regierungsstatthalter des Kantons Linth. Der geistvolle Christoph Cajetan Fuchs hätte dieses bescheidene Amt kaum begehrt. – Ebensowenig ist es möglich, den «Munizipal Fornaro» näher zu bestimmen.

in seiner «Geschichte der Stadt Rapperswil als Bestandteil des Kantons St. Gallen von 1803 bis jetzt»[8]. Rickenmann erwähnt S. 19 den Widerruf der beiden Mägde: «... und endlich wurden sie (die Mägde) durch den Gerichtsweibel auf die Kuhweid geführt, *um nach allen Himmelsgegenden* die Injurie zurückzunehmen und abermals Abbitte zu tun.»

Der Widerruf am Tatort und nach allen Himmelsrichtungen (Nord, Süd, West, Ost) hat etwas Zauberisches, Geheimnisvolles an sich. Diese Förmlichkeit ist Ausdruck eines kosmischen Gefühls; ihr wohnt etwas Übersinnliches inne, um in der Fachsprache der Volkskundler zu sprechen[9].

Es ist schwer vorstellbar, dass Rickenmann seine Version, der Widerruf hätte nach allen Himmelsgegenden erfolgen müssen, ohne zuverlässigen Bericht niedergeschrieben habe. Xaver Rickenmann war hier nicht nur ein sachkundiger, sondern überhaupt ein sehr gewissenhafter Geschichtsschreiber. Neben der erwähnten Geschichte Rapperswils im 19. Jahrhundert hatte er zuvor eine umfangreiche «Geschichte der Stadt Rapperswil, von ihrer Gründung bis zu ihrer Einverleibung in den Kanton St. Gallen» verfasst[10], die einen besondern rechtshistorischen Teil (Verfassungsgeschichte, Privatrechtsgeschichte, Strafrecht, Prozessrecht) enthält. Rickenmann war von Haus aus zudem Jurist[11]. Er wirkte u.a. in seiner Vaterstadt als Präsident des Bezirksgerichtes und als Tagsatzungsabgeordneter des Kantons St. Gallen (1846). Er hatte auch die Neuordnung des Stadtarchivs in die Hand genommen und 1850 in den «Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft», herausgegeben von Theodor von Mohr, die Regesten des Stadtarchivs Rapperswil bearbeitet[12]. Schon sein Vater[13] war

[8] Rorschach 1882.

[9] Vgl. Anm. 15.

[10] 2. Aufl., Rapperswil 1878.

[11] Seine Lebensdaten: geb. 1812, Führer der konservativen Partei im st. gallischen Seebezirk, Stadtammann (Staatspräsident) von Rapperswil 1847–1849, Bezirksgerichtspräsident, 1843–1861 Mitglied des st. gallischen Grossen Rates, Mitglied des katholischen Administrationsrates; gest. 1892. (Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz V, 621). Rickenmann besuchte die Gymnasien von Delsberg und Luzern, weilte einige Zeit in Lausanne und studierte dann die Rechte in Heidelberg. Mit 25 Jahren wurde er bereits Präsident der Ortsgemeinde (Burgerkorporation) Rapperswil. Nach 1848 wurde der konservative Aristokrat Rickenmann aus den wichtigeren politischen Ämtern entfernt; er blieb die folgenden Jahrzehnte noch Präsident des Bezirksgerichtes See, st. gallischer Kassationsrichter, Mitglied des Administrationsrates des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Präsident des katholischen Kirchenrates seiner Heimatstadt. Die Musse der Jahre nach 1848 nutzte er für seine geschichtlichen Forschungen. Er war auch Mitglied der Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. (Freundliche Mitteilung von alt Sekundarlehrer Eugen Halter, Rapperswil.)

[12] Die Regesten des Archivs der Stadt Raperswyl im Canton St. Gallen, hg. von Xaver Rickenmann (Chur 1850), in: Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von Th. v. Mohr, Bd. II. – Über den Bündner Theodor von Mohr, 1794–1854: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz V, 127: Jurist, hervor-

zudem Präsident des Bezirksgerichts gewesen, sein Grossvater[14] Richter in der alten Stadtrepublik, später Mitglied des Kantonsgerichts im helvetischen Kanton Linth (1798), schliesslich Mitglied des st. gallischen Kassationsgerichts. Xaver Rickenmann gehörte also gewissermassen einer «Noblesse de Robe» an und hatte einen Blick für die Dinge des Strafprozesses; so erscheint es nach allem durchaus glaubhaft, dass er seinen ergänzenden Bericht über den Widerruf der beiden Mägde aus sicherer Quelle bezog. Xaver Rickenmann selbst war 1812 geboren; eine zuverlässige mündliche Tradition ist also auch in der Generationsfolge durchaus denkbar.

*

Nun scheint aber anderseits dieser Bericht Rickenmanns, im Blick nicht nur auf die schweizerischen, sondern allgemein auf die deutschsprachigen Rechtsquellen und die rechtshistorische Literatur völlig vereinzelt zu sein. Das «Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens»[15] weist unter dem Stichwort «Himmelsrichtungen» allgemein auf die Bedeutung der Himmelsrichtungen im Rechtszeremoniell hin, ohne aber unsern Fall auch nur zu berühren. Das «Deutsche Rechtswörterbuch»[16] erwähnt die Gerichtsverhandlung und die Achterklärung unter freiem Himmel, enthält aber kein Stichwort «Himmelsrichtung». Das «Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache» (Schweizerisches Idiotikon) bringt zu den Stichworten «Himmel», «Gegend» und «Widerruf» keine einschlägigen Belege[17]. Einen magern Hinweis finden wir in der «Rechtsarchäologie» von Claudius Freiherr von Schwerin[18], wonach das Werfen der Stücke zerbrochener Stäbe bei der Entsippung in vier verschiedenen Richtungen möglicherweise im Sinne von «Himmelsrichtungen» verstanden werden könnte. Jacob Grimm weist in seinen «Deutschen Rechtsaltertümern» immerhin auf den Einfluss der vier Himmelsgegenden, auch für Gerichtsplätze[19], hin. Einen weitern Hinweis auf vier Richtungen, die vielleicht doch als vier Himmelsrichtungen gedacht waren, finden wir in der Stadtsatzung von Bern von 1539. Im Prozess um Totschlag soll nach Eröffnung der Gerichtsverhandlung der Ring der Gerichtsversammlung an vier Stellen eröffnet und der (flüchtige) Täter durch den Weibel zum Erscheinen vor das Gericht gerufen werden[20].

ragender Historiker, auch Herausgeber von Quellen, vor allem zur Bündner Geschichte. Vgl. auch Friedrich Pieth, Bündnergeschichte (Chur 1945) 396.

[13] Johann Baptist Rickenmann, 1787–1859.

[14] Josef Bonifaz Rickenmann, 1758–1834.

[15] IV, Sp. 32ff.

[16] V, Sp. 978ff.

[17] VI, Sp. 690, Belege zu öffentlichem Widerruf.

[18] Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts, von Karl von Amira und Claudius Frhr. von Schwerin, Teil I: Einführung in die Rechtsarchäologie, von Cl. Frhr. von Schwerin (Berlin 1943) 95.

[19] 4. Auflage (Leipzig 1922) I, 291. Vgl. auch II, 301.

[20] Art. 41: Form der lanndtagen, so man an der crützgassenn und todtschleg richtet. –

Wieder unergiebig ist aber die ältere und neuere strafrechtsgeschichtliche Literatur, soweit sie uns zur Hand war. Sie bestätigt im allgemeinen, was wir bereits bei Osenbrüggen gefunden haben: Widerruf der Ehrverletzung vor Gericht, bei offener oder verschlossener Tür, mitunter verbunden mit Widerruf am Tatort. Ein Hinweis auf einen in die verschiedenen Himmelsrichtungen gesprochenen Widerruf fehlt aber völlig[21].

Unser Fund bei Xaver Rickenmann veranlasste uns aber trotzdem, der Frage nachzugehen und unsere – im allgemeinen negativen – Ergebnisse einem weitern Leserkreis zu unterbreiten; dies in der stillen Hoffnung, dass sich auf unsern Hinweis hin vielleicht doch noch weitere Belege finden werden.

Nachdem sich der cleger verfürsprechet und rechtens begert ab dem todtschleger nach gestalt des handels und dem rath, so min herrn schultheis, räth und burger geben und erkennt hond, würt uf des clegers rechtsatz und des herren richters umbfrag erkennt, dz des ersten der ring *an vier orten* uffdon und dem todtschleger sich umb den todtschlag, so er an N., dess warzeichen zegegen ligent, begangen, ze verantwurten durch den weybel gerüeft werden solle. Diser ruf soll drümal zum ersten gricht einandern nach geton und demnach der ring mit der urteyl bschlossen werden»: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte I: Das Stadtrecht von Bern I (1218–1539), hg. von Friedrich Emil Welti (Aarau 1902) 281, Zeile 16ff.

[21] Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen (Weimar 1935) 126f. – Eberhard Schmidt (wie Anm. 6) § 50 S. 60. – Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, II, 630, Anm. 6. – J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Bd. I: Das Mittelalter (St. Gallen 1850) 410. – Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teil III (Bern 1933) 64. – Carl Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, V (Zürich 1951) 281, 282, 294. – Der Vollständigkeit halber sei noch beigefügt, dass Eberhard Frhr. von Künßberg, Rechtliche Volkskunde (Halle 1936) und Eugen Wohlhaupter, Die Rechtsfibel, Deutsches Recht in der Vergangenheit (Bamberg 1956) für unsere Frage keinen Befund ergeben haben. – Herr Gerichtsreferendar Jochen Geipel (Buchau am Federsee), der eine Untersuchung über die Behandlung der Ehrverletzung in den Konsilien der Tübinger Juristenfakultät des 18. Jahrhunderts vorbereitet, berichtet mir: Den öffentlichen Widerruf kannten auch die Tübinger Konsilien. Die Form des Widerrufes ergab sich aus der Art und Weise der Ehrverletzung. Eine schriftliche Schmähung musste schriftlich widerrufen werden, eine mündliche entsprechend mündlich. Wurde die ehrenrührige Behauptung in der Öffentlichkeit aufgestellt, so musste der Widerruf öffentlich bekanntgegeben werden, so dass alle, die von der Schmähung gehört hatten, auch den Widerruf erfuhren. Die mir genannten Konsilien geben aber keinen Hinweis für einen üblichen Widerruf am Tatort, schon gar nicht für einen Widerruf in die vier Himmelsrichtungen. – Ein entsprechendes Beispiel bei Louis Carlen, Das Landgericht des Kardinals Schiner. Seine Stellung im Walliser Recht (Freiburg im Uechtland, 1955) 107: Die Verleumdung ist dort zurückzunehmen, wo sie ausgesprochen wurde. (Das Landrecht des Kardinals Schiner stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts). – Die eigene, stichprobenweise Durchsicht der gemeinrechtlichen Literatur zum Strafrecht war ebenfalls ergebnislos.